

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/11/20 70b2306/96k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.11.1996

### Norm

UVG §3 Z2

#### Rechtssatz

Die Anordnung in § 3 Z 2 UVG, daß Unterhaltsvorschüsse zu gewähren sind, wenn eine der genannten Exekutionsarten auch nur einen in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat, hat zur Folge, daß es nicht auf das Gesamtergebnis im Beobachtungszeitraum, sondern auf die in jedem einzelnen Monat tatsächlich hereingebrachten Beträge ankommt.

## **Entscheidungstexte**

7 Ob 2306/96k
Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2306/96k

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106021

Dokumentnummer

JJR\_19961120\_OGH0002\_0070OB02306\_96K0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$